

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes

1. Problem

Das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung der Deutschen Demokratischen Republik (Staatshaftungsgesetz) gilt auf der Grundlage des Einigungsvertrages mit den Maßgaben der Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 als Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern fort. Aufgrund des Einigungsvertrages galt das Staatshaftungsgesetz mit den vorgenannten Maßgaben als Landesrecht zunächst in allen neuen Bundesländern fort. Berlin und Sachsen haben das Gesetz inzwischen ersatzlos aufgehoben. Sachsen-Anhalt hat die Entschädigungsansprüche neu geregelt und damit die bisherige Regelung praktisch aufgehoben. Soweit Brandenburg und Thüringen das Staatshaftungsgesetz beibehalten haben, sind dort insbesondere die Vorschriften zum Antrags- und Beschwerdeverfahren modifiziert worden. Mecklenburg-Vorpommern hat, von einer Anpassung an die neue Gerichtsorganisation einmal abgesehen, das Staatshaftungsgesetz mit den durch den Einigungsvertrag bestimmten Maßgaben beibehalten.

Das Staatshaftungsgesetz weicht von dem für den Bund und die westlichen Länder geltenden Haftungsrecht erheblich ab. Die neuen Bundesländer, in denen das Staatshaftungsgesetz noch gilt, sind erheblich strengeren Haftungsnormen unterworfen. Mecklenburg-Vorpommern erlaubt sich mit der verschuldensunabhängigen Staatshaftung einen Standard, auf den die meisten Länder, allen voran die Geberländer im Finanzausgleich, verzichten. Zudem können mit der Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes in der Zukunft liegende Haftungsrisiken des Landes und der Kommunen verringert werden.

2. Lösung

Das Staatshaftungsgesetz wird aufgehoben.

3. Alternativen

Es verbleibt bei den Regelungen des Staatshaftungsgesetzes.

4. Notwendigkeit der Regelung

Das Gesetz ist notwendig, um den Haftungsstandard des Landes dem des Bundes und der meisten Bundesländer anzupassen.

5. Kosten

Zusätzliche Kosten für die Haushalte von Land und Kommunen entstehen mit dem Vollzug des Gesetzes nicht. Ob es zu einer nennenswerten Entlastung auf der Ausgabenseite kommen wird, lässt sich nicht beurteilen.

Für das Land und die Kommunen könnte sich ein zusätzliches Kostenrisiko ergeben, weil infolge des Wegfalls des förmlichen Antrags- und Beschwerdeverfahrens ohne vorgerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs unmittelbar geklagt werden kann. Wegen der Zuweisung dieser Rechtsstreitigkeiten zu den Landgerichten entstehen Kosten für eine anwaltliche Vertretung, die insbesondere in Verfahren mit hohen Streitwerten derzeit möglicherweise durch ein vorgeschaltetes förmliches Verwaltungsverfahren vermieden werden.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 6. Oktober 2008

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 30. September 2008 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Ringstorff

ENTWURF

eines Gesetzes zur Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34), zuletzt geändert durch Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) und angepasst durch § 20 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314, 363), wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Auf einen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Schadenersatzanspruch bleiben die §§ 1 bis 4 und 10 des Staatshaftungsgesetzes anwendbar.

(2) Antrags- und Beschwerdeverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden nach dem Staatshaftungsgesetz weitergeführt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt (am 1. Januar 2009)/(am Tag nach der Verkündung)^{*)} in Kraft.

^{*)} Die Inkrafttretensregelung ist im Gesetzgebungsverfahren der dann aktuellen Prognose zum Verkündungszeitpunkt anzupassen.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik (Staatshaftungsgesetz) vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 329), gilt auf der Grundlage des Einigungsvertrages mit den Maßgaben der Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) in Mecklenburg-Vorpommern als Landesrecht fort. § 6a ist durch Gesetz vom 2. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314) dahingehend angepasst worden, dass das Landgericht an die Stelle des Kreisgerichts tritt.

Aufgrund des Einigungsvertrages galt das Staatshaftungsgesetz mit bestimmten Maßgaben als Landesrecht zunächst in allen neuen Bundesländern fort. Sachsen-Anhalt hat 1992 die Entschädigungsansprüche neu geregelt und damit die bisherige Regelung praktisch aufgegeben. In Berlin und Sachsen ist das Staatshaftungsgesetz 1995 bzw. 1998 ersatzlos aufgehoben worden. Soweit Brandenburg und Thüringen das Staatshaftungsgesetz beibehalten haben, sind dort insbesondere die Vorschriften zum Antrags- und Beschwerdeverfahren modifiziert worden. Mecklenburg-Vorpommern hat, von der vorgenannten Anpassung an die neue Gerichtsorganisation abgesehen, das Staatshaftungsgesetz mit den durch den Einigungsvertrag bestimmten Maßgaben bisher beibehalten.

Wesentliche Besonderheiten des Staatshaftungsgesetzes gegenüber dem bundeseinheitlichen Amtshaftungs- und Entschädigungsrecht sind die unmittelbare Staatshaftung bei Ausschluss einer persönlichen Verantwortlichkeit des Bediensteten gegenüber dem Geschädigten und eine verschuldensunabhängige Haftung; ferner in verfahrensrechtlicher Hinsicht ein behördliches Antrags- und Beschwerdeverfahren und die erst daran anschließende Eröffnung des Zivilrechtsweges. Der Schadenersatzanspruch nach dem Staatshaftungsgesetz steht zu dem Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB, Art. 34 GG in Anspruchskonkurrenz.

Die Ausübung staatlicher Tätigkeit in den neuen Bundesländern, in denen das Staatshaftungsgesetz noch gilt, ist deshalb erheblich strengeren Haftungsnormen unterworfen als im übrigen Bundesgebiet. Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit der verschuldensunabhängigen Staatshaftung einen Standard, auf den die meisten Länder, allen voran die Geberländer im Länderfinanzausgleich, verzichten. Mit der Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes werden die Haftungsrisiken des Landes und der Kommunen auf das bundeseinheitliche Maß zurückgeführt.

Die Benennung eines konkreten Konsolidierungsvolumens ist nicht möglich. Es sind aber Einzelfälle denkbar, in denen bislang aus der verschuldensunabhängigen Haftung nach dem Staatshaftungsgesetz Schadenersatzansprüche hergeleitet werden können, die nach den bundeseinheitlichen Regeln über die Staatshaftung zu verneinen wären.

Nachdem bereits Berlin und Sachsen das als Landesrecht fortgeltende Staatshaftungsgesetz aufgehoben und Sachsen-Anhalt durch eine Gesetzesänderung eine sehr weitgehende Modifikation vorgenommen hat, soll daher auch für Mecklenburg-Vorpommern das Staatshaftungsgesetz aufgehoben werden.

B. Einzelbegründung**1. Zu Artikel 1**

Die Regelung ordnet die Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes an.

2. Zu Artikel 2

Zur Klarstellung soll eine Regelung zu den bereits entstandenen Ansprüchen getroffen werden. Die Regelung ist Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens, wonach ein Anspruch nach seinen Voraussetzungen, seinem Inhalt und seinen Wirkungen dem Recht untersteht, das zur Zeit der Verwirklichung seines Entstehungstatbestandes galt. Einschränkend hierzu sollen die Verfahrensvorschriften des Staatshaftungsgesetzes auf bereits entstandene Schadenersatzansprüche nur dann weiterhin anzuwenden sein, wenn ein Antrags- bzw. Beschwerdeverfahren bei Inkrafttreten des Gesetzes schon anhängig ist.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll frühestens zum 01.01.2009, spätestens am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.